

I. Wirtschaftliche Maßnahmen.

1. Maßnahmen auf landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Gebiet.¹⁾

(Nr. 27628.) Bekanntmachung betreffend Sicherstellung der Ackerbestellung. (St.Anz. Nr. 66 vom 20. März 1917.)²⁾

Das stellv. Generalkommando I. Bayer Armeekorps erläßt auf Grund des Art. 4 Nr. 2 Kriegszustandsgesetzes in teilweiser Ergänzung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 9. März 1917 über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung (RGBl. S. 225) folgende

A n o r d n u n g :

§ 1. Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken, sind verpflichtet, Grundstücke, die sie zur Brachebestimmt hatten, binnen der von der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzten Frist ordnungsmäßig zu bebauen.

§ 2. Leistet der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Distriktsverwaltungsbehörde innerhalb der bestimmten Frist keine Folge so ist diese Behörde befugt, ihm die Nutzung des Grundstückes bis zum Ende des Jahres 1917 zu entziehen und dem Kommunalverband zu übertragen.

¹⁾ Vgl. auch die im Nachtrag mitgeteilte Bekanntmachung über Verleihung von Mannschaften zu landwirtschaftlichen Arbeiten v. 6. März 1918.

²⁾ Ausgedehnt auf die Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden durch Ver. vom 16. Wrat 1917 Nr. 43596 F.